

Pforzheim im Juli 2022

Lohnrundschriften Energiepreispauschale (EPP)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die Energiepreispauschale informieren.

Nachfolgend erhalten Sie die einige Informationen zur Energiepreispauschale (EPP).

Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer

Anspruchsberechtigt sind unter anderem:

- Arbeiter, Angestellte, Auszubildende
- Minijobber und kurzfristig Beschäftigte im ersten Dienstverhältnis (hier ist ein Bestätigungsschreiben erforderlich, eine mögliche Vorlage erhalten Sie im Anhang)
- Arbeitnehmer in der passiven Phase der Altersteilzeit
- Werkstudenten und Studenten im bezahlten Praktikum
- Personen, die ausschließlich steuerfreien Arbeitslohn beziehen (z.B. ehrenamtlich tätige Übungsleiter und Betreuer)
- Mitarbeiter, die Lohnersatzleistungen wie Krankengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Kurzarbeitergeld, Verdienstausfallentschädigung gemäß IfsG beziehen, sind ebenfalls anspruchsberechtigt.
- Beschäftigte in Elternzeit erhalten die EPP ebenfalls, sofern diese in 2022 Elterngeld beziehen. Den Bezug von Elterngeld hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber nachzuweisen. Ohne einen vorliegenden Nachweis kann die Auszahlung der EPP nicht über die Lohnabrechnung erfolgen. Erfolgt keine Auszahlung der EPP über den Arbeitgeber, dann erhalten die Arbeitnehmer diese über die Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022.

Entscheidend zur Zahlung der EPP ist das erste Dienstverhältnis; es werden nur Arbeitnehmer mit den Steuerklassen I bis V bzw. Minijobber mit vorgelegtem Bestätigungsschreiben berücksichtigt.

Auch im Jahr 2021 zählen wir zu Deutschlands Top-Steuerkanzleien und wurden von folgenden Publikationen ausgezeichnet: WirtschaftsWoche, Focus Money, Handelsblatt, brand eins, Focus Magazin. Außerdem sind wir zertifiziert nach ISO 9001:2015 und führen das DStV-Qualitätssiegel. Wir führen das Label „Datev Digitale Kanzlei 2021“.

Es gelten unsere AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften), abrufbar im Internet unter <https://www.taxandor.com/agb>. Wir erfüllen unsere Informationspflichten zum Datenschutz gemäß Artikel 13-14 DSGVO durch Veröffentlichung auf unserer Internetseite unter <https://www.taxandor.com/datenschutzhinweise> oder durch Zusendung auf Ihre formlose Anfrage.

Empfänger von Versorgungsbezügen sowie Rentnerinnen und Rentner, welche im Jahr 2022 keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Einkünfte als Arbeitnehmer aus einer aktiven Beschäftigung erzielen, erhalten keine EPP.

Entstehung des Anspruchs

Für die Entgeltabrechnung wurde als Stichtag der 01.09.2022 festgesetzt. Die Arbeitnehmer, welche am 01.09.2022 angestellt sind, können die EPP über die Entgeltabrechnung erhalten, falls der Arbeitgeber dies veranlasst. Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse z.B. am 31.08.2022 enden oder am 02.09.2022 beginnen, können die EPP über ihre Einkommensteuererklärung geltend machen.

Finanzierung der Energiepreispauschale

Die EPP ist in der Regel im September 2022 an Ihre Arbeitnehmer auszuführen. Das nötige Kapital hierfür wird über die Lohnsteueranmeldung bereitgestellt. Dies bedeutet, dass die anzumeldende Lohnsteuer um die im Folgemonat auszuführende EPP gekürzt wird. Sie zahlen also weniger Lohnsteuer bzw. erhalten ggf. sogar eine Erstattung.

Abgabetermine zur Lohnsteueranmeldung August 2022 sind wie folgt:

Monatszahler	10.09.2022
Quartalszahler	10.10.2022
Jahreszahler	10.01.2023

Arbeitgeber, die zur monatlichen Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung verpflichtet sind, müssten uns bereits im August 2022 mitteilen, ob zum 01.09.2022 Neueinstellungen geplant sind bzw. Mitarbeiter das Unternehmen verlassen werden. Quartalszahler können abweichend von der Regel die EPP im Oktober 2022 ausführen und Jahreszahler können auf die Auszahlung an Ihre Arbeitnehmer verzichten. Hier können anspruchsberechtigte Arbeitnehmer die EPP über ihre Einkommenssteuererklärung erhalten.

Weitere Besonderheiten

- Die EPP ist steuerpflichtig aber sozialversicherungsfrei.
- Bei Zahlung an Minijobber wird die EPP nicht auf die Minijobgrenze angerechnet.
- Auf der Lohnsteuerbescheinigung Ihrer Arbeitnehmer wird die Zahlung der EPP mit dem Großbuchstaben „E“ gekennzeichnet, damit Doppelzahlungen vermieden werden.
- Minijobber erhalten weiterhin keine Lohnsteuerbescheinigung, müssen bei Abgabe einer Einkommensteuererklärung aber angeben, dass sie die EPP bereits erhalten haben
- Sollten Sie ausschließlich Minijobber beschäftigt, geben Sie keine Lohnsteueranmeldung ab. Somit ist in diesem Fall eine Auszahlung der EPP über den Arbeitgeber nicht möglich. Ihre Mitarbeiter können die EPP dann über eine Einkommensteuererklärung selbst geltend machen.

Benötigte Angaben und Unterlagen

- Mitarbeiterein- und -austritte zum 01.09.2022
- Bestätigungsschreiben des ersten Dienstverhältnisses, falls zutreffend. Gerne fügen wir Ihnen ein Musterbeispiel bei.
- Nachweis über den Bezug von Elterngeld.
- Sollten Sie Ihre Lohnsteueranmeldung nur jährlich abgeben, geben Sie uns bitte Bescheid, ob Sie eine Auszahlung der EPP an Ihre Mitarbeiter wünschen oder ob Sie als Arbeitgeber auf die Auszahlung verzichten. Diese Entscheidung kann nur einheitlich für alle Arbeitnehmer getroffen werden.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ihr Team der
taxandor Steuerberatungsgesellschaft mbH

Anhang - Musterbeispiel

Bestätigungsschreiben – erstes Dienstverhältnis

Die Bestätigung der Minijobber über das erste Dienstverhältnis kann wie folgt ausformuliert werden:

„Hiermit bestätige ich _____ (Arbeitnehmer), dass mein am 01.09.2022 bestehendes Dienstverhältnis mit _____ (Arbeitgeber) mein erstes Dienstverhältnis (Haupt-Dienstverhältnis) ist. Mir ist bekannt, dass bei einer unrichtigen Angabe der Tatbestand einer Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit vorliegen kann.

Hinweis:

Die Energiepreispauschale steht jeder anspruchsberechtigten Person nur einmal zu, auch wenn im Jahr 2022 mehrere Tätigkeiten ausgeübt werden. In den Fällen einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) darf der Arbeitgeber die Energiepreispauschale nur dann an den Arbeitnehmer auszahlen, wenn es sich bei der Beschäftigung um das erste Dienstverhältnis (Haupt-Dienstverhältnis) handelt. Dadurch soll verhindert werden, dass die Energiepreispauschale an einen Arbeitnehmer mehrfach ausgezahlt wird.

Ort, Datum

Arbeitnehmer

Arbeitgeber